

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1144/80 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1980

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Tawe aus Hanf und Manilahanf der Warenkategorie Nr. 145 (Kennziffer 1450), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie des Anhangs D bis zur Höhe eines Gemeinschafts plafonds gewährt, der 55 v. H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 125 v. H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang E erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen

dieser Länder oder Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang F derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Bindfäden, Seile und Tawe aus Hanf und Manilahanf ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 409 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 205 Tonnen. Am 29. April 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Bindfäden, Seilen und Tauen aus Hanf und Manilahanf, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den im Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 11. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1980	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1450	145	ex 59.04	59.04-20 ; 50	Bindfäden, Seile und Tawe aus Hanf und Manilahanf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
